

S a t z u n g  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Dachsenhausen  
in der zur Zeit gültigen Fassung

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Nicht abgedruckt

## Artikel I

Die „Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dachsenhausen“ wird wie folgt neu gefasst:

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) im Kindergrabfeld 270,00 €
  - b) im Erwachsenengrabfeld 500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 350,00 €
3. Mitbenutzung eines bestehenden Reihengrabes zur Beisetzung einer Urne 300,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einer Rasenfläche 400,00 €

### II. Ausheben und Schließen der Grabstätten

1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) im Kindergrabfeld 300,00 €
  - b) im Erwachsenengrabfeld 520,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 300,00 €

### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (2) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit von 3 - 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen.
- (3) Für das Ausgraben von Aschen 350,00 €

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	100,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €
2. Benutzung der Halle zur Trauerfeier	160,00 €

#### V. Errichtung von Grabmälern

Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Grabplatten, Einfriedungen und dergleichen	50,00 €
---	---------